



ALLGEMEINE GESCHAEFTSBEDINGUNGEN

fuer den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge sowie Youngtimer und Oldtimer

Nachstehende Bedingungen gelten für den Verkauf gebrauchter Fahrzeuge und Youngtimer und Oldtimer (Kaufgegenstand genannt). Entgegenstehende oder abweichende Einkaufsbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Kaeufers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Verkaeufer hat ihnen im Einzelfall ausdruecklich und schriftlich zugestimmt. Gegenbestaetigungen des Kaeufers unter Hinweis auf abweichende Geschaefts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.

I. Kaufvertrag/Uebertragung von Rechten und Pflichten/Urheberrechte/Ruecktrittsvorbehalt

1. Der Kaeufer ist an die Bestellung hoechstens bis 14 Tage gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkaeufer die Annahme der Bestellung des naeher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb der jeweils genannten Fristen schriftlich bestaetigt oder die Lieferung ausfuehrt. Der Verkaeufer ist verpflichtet, den Kaeufer unverzueglich zu unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt.
2. Die Uebertragung von Rechten und Pflichten aus dem Kaufvertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners.
3. Saemtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachtraegliche Vertragsaenderungen.
4. An saemtlichen, mit der Auftragserteilung dem Kaeufer ueberlassenen Unterlagen behaelt sich der Verkaeufer die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen duerfen Dritten nicht zugaenglich gemacht werden, es sei denn, der Verkaeufer erteilt dazu dem Kaeufer seine ausdrueckliche schriftliche Zustimmung.

5. Hat der Kaeufer ueber die seine Kreditwuerdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige Angaben gemacht, tritt in den wirtschaftlichen Verhaeltnissen des Kaeufers eine wesentliche vertragsgefahrdende Verschlechterung ein oder wurde ueber sein Vermoegen ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren beantragt oder eroeffnet, so ist der Verkaeufer berechtigt, jederzeit von bestaetigten Auftraegen, ohne dass es einer vorherigen Nachfristsetzung bedarf, zurueckzutreten, es sei denn, die Zahlung ist bereits vollstaendig e folgt.
6. Die Vertragserfuellung durch den Verkaeufer steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfuellung keine Hindernisse aufgrund nationaler und/oder internationaler Vorschriften des AuBenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Der Verkaeufer kann von Kaufvertraegen ueber Vertragsprodukte, Dienstleistungen, Hardware, Software oder Technologien, die im Hinblick auf Geschaeftpartner, Waren, Verwendungszweck oder Endverbleib aufgrund einschlaegiger Ausfuhrvorschriften der EU, der EU Mitgliedsstaaten, der USA oder nationaler Regelungen unter dem Vorbehalt einer Genehmigung durch die zustaeudige Stelle der AuBenwirtschaftsbehoerden stehen, jederzeit zuruecktreten. Dieses Ruecktrittsrecht gilt unabhaengig von der Erteilung der Genehmigung durch die zustaeudigen Behoerden. Der Kaeufer verpflichtet sich hiermit, sich selbststaendig ueber entsprechende Genehmigungs- und Verbotsregelungen zu informieren und diese einzuhalten. Erforderliche Genehmigungen hat der Kaeufer auf eigene Kosten einzuholen. Bei Vorgaengen, die einer Genehmigungspflicht unterliegen, hat der Kaeufer die Genehmigung spaetestens bei Uebergabe des Kaufgegenstandes dem Verkaeufer vorzulegen. Legt er die Genehmigung nicht vor, ist der Verkaeufer berechtigt, den Kaufgegenstand bis zur Vorlage der Genehmigung zurueckzubehalten oder vom Vertrag zurueck zu treten. Fuer den Fall, dass der Verkaeufer von seinem oben eingeraeumten Ruecktrittsrecht Gebrauch macht, sind alle Leistungen rueckabzuwickeln. Ueber die reine Leistungsabwicklung hinausgehende

- Kosten, wie z.B. Transportkosten, Bankgebuehren etc. hat der Kaeufer zu tragen oder ggf. dem Verkaeufer zu erstatten.
7. Der Kaeufer ist ferner verpflichtet sicherzustellen, dass die entsprechenden von dem Verkaeufer gelieferten Vertragsprodukte, Dienstleistungen, Hardware, Software oder Technologien ausschließlich wie vertraglich vereinbart verwendet werden und im vereinbarten/genehmigten Endverbleibsland verbleiben. Eine Weiterveraeußerung bzw. -lieferung an Dritte, die auf einer Sanktionsliste stehen, ist dem Kaeufer untersagt. Sofern der Vertragsgegenstand nach den einschlaegigen Ausfuhrlisten der Europaeischen Gemeinschaft, Deutschlands, der USA und/oder sonstiger Ausfuhrlander als Ruestungs- bzw. Dual-Use-Gut gelistet ist und/oder das Bestimmungsland laenderbezogenen Restriktionen unterliegt, garantiert der Kaeufer, dass der Gegenstand des Vertrages ausschließlich wie vertraglich vereinbart verwendet wird und im vereinbarten Endverbleibsland verbleibt. Dem Kaeufer obliegt es auch zu pruefen und sicherzustellen, dass die Vertragsprodukte nicht für eine ruestungsrelevante, kerntechnische oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind, insbesondere Exportvorschriften sowie Frühwarnhinweise der zustaendigen deutschen Behoerden beachtet werden.
 8. Bei Gebrauchtwagen sowie Youngtimern und Oldtimern ist eine Ruecknahme des Kaufgegenstandes ausgeschlossen. Es besteht ausdruecklich kein Rueckgaberecht.

II. Zahlung/Zahlungsverzug/Aufrechnung

1. Der Kaufpreis, die Preise für Nebenleistungen und verauslagte Kosten sind bei Uebergabe des Kaufgegenstandes zur Zahlung in bar sofort faellig.
2. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und zur Zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.
3. Gegen die Ansprueche des Verkaeufers kann der Kaeufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kaeufers unbestritten ist oder ein rechtskraeftiger Titel vorliegt; ein

Zurueckbehaltungsrecht kann der Kaeufer nur geltend machen, soweit es auf Anspruechen aus dem Kaufvertrag beruht.

4. Verzugszinsen werden mit 8%-Punkten ueber dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank pro Jahr berechnet. Die Verzugszinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkaeufer einen hoeheren Schaden nachweist oder der Kaeufer nachweist, dass ein geringerer oder ueberhaupt kein Schaden entstanden ist.

III. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden koennen, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Werden nachtraeglich schriftlich Vertragsaenderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein neuer Liefertermin und eine neue Lieferfrist zu vereinbaren.
2. Der Kaeufer kann 10 Tage nach Ueberschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkaeufer schriftlich auffordern zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkaeufer in Verzug. Der Kaeufer kann neben der Lieferung Ersatz eines durch die Verzoegerung etwa entstandenen Schadens verlangen; dieser Anspruch beschraenkt sich bei leichter Fahrlaessigkeit des Verkaeufer auf hoechstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises.
3. Will der Kaeufer darueber hinaus vom Vertrag zuruecktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkaeufer nach Ablauf der betreffenden Frist gemaess dieser Bedingungen eine angemessene Frist zur Lieferung setzen.
4. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Leistung ist der Kaeufer berechtigt, durch schriftliche Erklaerung vom Kaufvertrag zurueckzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen; dieser beschraenkt sich bei leichter Fahrlaessigkeit auf hoechstens 10 % des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Kaeufer eine juristische Person des oeffentlichen Rechts, ein oeffentlich-rechtliches Sondervermoegen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des

- Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
5. Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er gleichwohl nach Maßgabe der vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten sein würde.
 6. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann gemäß diesen Bedingungen.
 7. Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die oben genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
 8. Des Weiteren gilt ergänzend Abschnitt zur Haftung dieser Bedingungen.

IV. Abnahme

1. Der Käufer hat das Recht den Kaufgegenstand am vereinbarten Abnahmeort zu prüfen und die Pflicht den Kaufgegenstand abzunehmen.
2. Eine etwaige Probefahrt vor Abnahme ist im Rahmen des Geschäftsbetriebs und nach Absprache unter Einhaltung der Verkehrsbeschränkungen auf eigene Gefahr möglich.
3. Bleibt der Käufer mit der Abnahme des Kaufgegenstandes bis zum vereinbarten Übergabetag schuldhaft im Rückstand, so kann der Verkäufer dem Käufer schriftlich eine Frist zur Abnahme von acht Tagen setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der Verkäufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

4. Verlangt der Verkäufer Schadenersatz, so beträgt dieser 10 % des vereinbarten Kaufpreises. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die der Verkäufer gegen den Käufer im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z. B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen sowie sonstigen Leistungen einschließlich Treibstofflieferungen nachträglich erwirbt. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für die Forderungen, die der Verkäufer aus seinen laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Käufer hat. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) dem Verkäufer zu. Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehenden Forderungen erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung eine angemessene Sicherung besteht.
2. Bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten. Hat der Verkäufer Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung und nimmt der Verkäufer den Kaufgegenstand wieder an sich, so sind Verkäufer und Käufer sich darüber einig, dass der Verkäufer dem Käufer den gewöhnlichen Verkaufswert des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. Auf Wunsch des Käufers, der nur unverzüglich nach Rücknahme des Kaufgegenstandes geäußert werden kann, wird nach Wahl des

- Kaeufers ein oeffentlich bestellter und vereidigter Sachverstaendiger, den gewoehnlichen Verkaufswert ermitteln.
3. Der Kaeufer traegt saemtliche Kosten der Ruecknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5 % des Verwertungserloeses. Sie sind hoeher anzusetzen, wenn der Verkaeufer hoehere Kosten nachweist. Dem Kaeufer ist jedoch der Nachweis gestattet, dass dem Verkaeufer ein Schaden ueberhaupt nicht entstanden oder der Schaden wesentlich niedriger ist als die Pauschale.
 4. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkaeufers eine Veraeußerung, Verpfaendung, Sicherungsuebereignung, Vermietung und anderweitige, die Sicherung des Verkaeufers beeintraechtigende Ueberlassung oder Veraenderung des Kaufgegenstandes zulaessig.
 5. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfaendung des Kaufgegenstandes oder der Ausuebung des Unternehmenspfandrechts einer Werkstatt, hat der Kaeufer dem Verkaeufer unverzueglich schriftlich Mitteilung zu machen sowie den Dritten unverzueglich auf den Eigentumsvorbehalt des Verkaeufers hinzuweisen.
 6. Wurde der Abschluss einer Vollkaskoversicherung vereinbart, hat der Kaeufer diese unverzueglich für die Dauer des Eigentumsvorbehalts mit einer angemessenen Selbstbeteiligung abzuschliessen mit der Massgabe, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Verkaeufer zustehen. Der Kaeufer ermaechtigt den Verkaeufer, fuer sich ein Sicherheitsschein ueber die Fahrzeugvollversicherung zu beantragen und Auskunft ueber das vorgenannte Versicherungsverhaeltnis einzuholen. Kommt der Kaeufer dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Mahnung des Verkaeufers nicht nach, kann der Verkaeufer selbst die Vollkaskoversicherung auf Kosten des Kaeufers abschließen, die Versicherungspraemien verauslagen und als Teile der Forderung aus dem Kaufvertrag einziehen.

VI. Gewährleistung

1. Ansprüche des Käufers wegen Sachmangel verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Verkäufer. Hiervon abweichend erfolgt der Verkauf an juristische Personen des öffentlichen Rechts, an öffentlich rechtliches Sondervermögen oder an Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt, unter Ausschluss der Gewährleistung. Weitergehende Ansprüche bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben hiervon unberührt. Des Weiteren gilt ergänzend Abschnitt zur Haftung dieser Bedingungen sowie Abschnitt zu Youngtimer und Oldtimer Verkäufen dieser Bedingungen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Der Käufer hat etwaige offensichtliche Mängel innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Übergabe schriftlich gegenüber dem Verkäufer zu rügen.
3. Dieser Abschnitt gilt nicht für Ansprüche auf Schadenersatz.

VII. Haftung

1. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit

verbundene Nachteile des Kaeufers, z.B. hoehere Versicherungspraemien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.

2. Unabhaengig von einem Verschulden des Verkaeufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkaeufers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Uebernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberuehrt.
3. Ausgeschlossen ist die persoenliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfuellungsgehilfen und Betriebsangehoerigen des Verkaeufers für von ihnen durch leichte Fahrlaessigkeit verursachte Schaeden.
4. Die vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Koerper oder Gesundheit.

VIII. Kaufgegenstand Youngtimer und Oldtimer

1. Handelt es sich bei dem Kaufgegenstand nicht um ein gebrauchtes Kraftfahrzeug sondern um einen sogenannten Youngtimer oder Oldtimer erfolgt der Verkauf ausschliesslich zu Spezialbedingungen hinsichtlich Beschaffenheit des Kaufgegenstandes, Gewaehrleistung und Haftung.
2. Der Verkaeufers bietet hinsichtlich dieses Kaufgegenstandes lediglich die Basis zum Verkauf an und ausdruuecklich keinen fertigen Gebrauchtwagen im gewoehnlichem Sinne. Bei dem Angebot und Verkauf eines Youngtimers und Oldtimers des Verkaeufers handelt es sich ausdruuecklich um nicht restaurierte und stark mangelhafte Fahrzeuge, die aufgrund ihres Baujahres und der Nutzung mit diversen Schaeden und Maengel technischer, mechanischer und optischer Art behaftet sind.
3. Der Kaeufer ist sich beim Kauf eines Youngtimers und/oder Oldtimers von dem Verkaeufers ausdruuecklich bewusst, dass er lediglich eine Basis eines Youngtimers bzw. Oldtimers erwirbt und sich die Herrichtung zu einem ueblichem Gebrauchtwagenzustandes mindestens 30 % des Kaufpreises betraegt. Darueber hinaus ist sich der Kaeufer bewusst, dass hinsichtlich Kilometerlaufleistung und Anzahl der Vorbesitzer sowie Laufort keine

verbindliche Auskunft gegeben werden kann, da bei Youngtimern und Oldtimern keine sichere Historie gegeben ist. Der Verkäufer ist verpflichtet nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu geben.

4. Der Käufer erhält vor Kauf die Möglichkeit einer ausgiebigen Begutachtung des Fahrzeuges durch Besichtigung sowie Zuhilfenahme sämtlicher technischer Prüfgeräte. Ebenfalls steht dem Käufer eine Hebebühne zur Verfügung und eine Probefahrt ist soweit der Zustand des Autos dies zulässt möglich. Auf Basis einer ausgiebigen Prüfung des Fahrzeuges durch den Käufer gibt dieser gegenüber dem Verkäufer ein Kaufpreisangebot ab unter ausdrücklicher Kenntnis des Ist-Zustandes des Fahrzeuges inkl. sämtlicher Sachmängel und Risiken sowie unter Ausschluss sämtlicher Gewährleistungs- und/oder sonstigen Ansprüchen, wie sie bei üblichen Gebrauchtwagen bestehen. Der Verkäufer verkauft diese Art der Fahrzeuge zu Spezialpreisen, wo sämtliche Mängel, Risiken und Unsicherheiten preiskaufreduzierend berücksichtigt sind.
5. Mit dem Kauf eines Youngtimers und/oder Oldtimers akzeptiert der Käufer diese Bedingungen und ist sich ausdrücklich der mangelnden Beschaffenheit seines Kaufgegenstandes bewusst, ebenso dem undefinierbaren Risiko der notwendigen Folgeinvestitionen.

VIV. Gerichtsstand/Sonstiges

1. Ist der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer der Sitz des Verkäufers.
2. Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer unterliegen ausschliesslich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss kollisionsrechtlicher

- Vorschriften. Das Uebereinkommen der Vereinten Nationen ueber Vertraege ueber den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
3. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungsluecken enthalten, gelten zur Ausfuellung dieser Luecken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart haetten, wenn sie die Regelungslücke gekannt haetten.
 4. Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass der Verkaeufel Daten aus dem Vertragsverhaeltnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehaelt, die Daten, soweit für die Vertragserfuellung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu uebermitteln.

Hamburg, Januar 2012